

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Veolia Industrie Deutschland GmbH (Veolia)**  
**Leistungen: Technischer Service**  
**Stand: 01.01.2018**

1. Veolia erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage der folgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Veolia ausdrücklich schriftlich zustimmt. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn Veolia diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Die Angebote von Veolia sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung von Veolia zustande.

2. Veolia übernimmt im Rahmen des vertraglich festgelegten Auftragsumfangs Dienstleistungen auf dem Gebiet „Technischer Service“.

Zu diesem Geschäftsbereich gehören zum einen der Verkauf von Flurförderzeugen und zum anderen verschiedene Werkleistungen (Montage, Demontage und Wartung von Maschinen und Anlagen). Weiterer Teil dieses Geschäftsbereichs ist die Vermietung von Flurförderzeugen. Sofern die Vermietung Vertragsgegenstand ist, gelten die Bestimmungen dieser AGB, sofern sie aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung sich nicht ausschließlich auf Kauf- oder Werkvertragsrecht beziehen.

Veolia ist verpflichtet, die Leistungen nach anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen.

Veolia ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

3. Bei Werkleistungen auf dem Gelände des Auftraggebers ist der Auftraggeber verpflichtet, Voraussetzungen für eine sichere, ungestörte und ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit zu schaffen. Er sorgt dafür, dass die Möglichkeit besteht, Arbeitsmaterialien, Werkzeuge sowie persönliche Gegenstände der Mitarbeiter der Veolia sicher zu verwahren.

Mehraufwendungen und Schäden, die sich aus einem Verstoß gegen diese Pflichten ergeben, gehen zu seinen Lasten.

Während der Werkleistungszeit besteht bei der Veolia kein Versicherungsschutz bezüglich des Gegenstandes. Auf Wunsch kann eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden, deren Leistungsumfang vom Kunden auf dessen Kosten bestimmt wird.

4. Der Auftraggeber muss für Werkleistungen (insbesondere Montage und Demontage) folgendes bereitstellen, damit die Leistung vertragsgemäß durchgeführt werden kann:

- Notwendige und geeignete Hilfskräfte (Maurer, Helfer und sonstige Fachkräfte); Der Montageleiter ist gegenüber den Hilfskräften weisungsbefugt. Der Veolia obliegt keinerlei Haftung für die Hilfskräfte;
- Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung aller notwendigen Baustoffe;

- Erforderliche Vorrichtungen und schwere Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie erforderliche Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen);

- Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Abfall- und Abwasserentsorgung einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse;

- Geeignete, insbesondere diebessichere Aufenthaltsräume und geeignete Arbeitsräume;

- Sämtliche Materialien sowie alle erforderlichen Handlungen, die zu einer Regulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer eventuell vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

Kommt der Auftraggeber seinen vorstehenden Bereitstellungspflichten nicht nach, ist Veolia nach Ankündigung berechtigt, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen.

5. Bei Werkleistungen ist der Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten verpflichtet, diese unverzüglich zu untersuchen und Mängel ggf. unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Veolia nimmt ggf. zunächst eine Mängelbeseitigung vor.

Bei Kauf und Lieferung gilt die unverzügliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB. Veolia kann ggf. zwischen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung wählen.

Unverzüglich bedeutet jeweils spätestens bis zum 5. Werktag nach Lieferung bzw. Abschluss der Arbeiten. Später angezeigte Mängel werden nur insoweit berücksichtigt, als der Mangel bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war.

Verzögert sich die Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung aus von der Veolia zu vertretenden Gründen oder schlägt sie fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen oder - wenn die Leistung ohne Interesse für ihn ist - vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme gemäß Ziffer 7.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werkleistung nach deren Beendigung unverzüglich abzunehmen.

Bei Arbeiten größeren Umfangs ist der Auftraggeber auf Verlangen der Veolia auch zu Teilabnahmen verpflichtet. Die Abnahme bzw. Teilabnahme gilt nach dem 5. Werktag nach Abschluss der Arbeiten bzw. Teilarbeiten als erfolgt. Mit der Abnahme oder mit Annahmeverzug des Auftraggebers hinsichtlich der Werkleistung geht die Gefahr

auf den Auftraggeber über. Zudem gelten die vereinbarten Fristen als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Werkleistung zur Abnahme durch den Auftraggeber bereit ist.

Beim Kauf geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Waren auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teillieferungen und verzögerte Lieferungen, die Veolia nicht zu vertreten hat, soweit die Lieferung nach Versandbereitschaft ausgesondert ist.

Bei Annahmeverzug des Auftraggebers hinsichtlich des Kauf- bzw. Lieferungsgegenstandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Nach angemessener Fristsetzung mit Androhung darf Veolia über den Gegenstand anderweitig verfügen.

Der Auftraggeber hat eine Vergütung oder Teilvergütung an die Veolia zu leisten, wenn die Leistung infolge eines Mangels des vom Auftraggeber gelieferten Stoffes oder infolge einer von ihm erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden ist und Veolia insofern kein Mitverschulden trifft.

- Die Preise der Veolia richten sich nach dem Angebot bzw. Auftrag. Soweit kein Preis vereinbart worden ist, gelten als Abrechnungsgrundlage die gültigen Tarife.

Werkleistungen werden nach Zeitaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet.

Die Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Verpackung ab dem Betriebsteil, von dem aus die Lieferung erfolgt. Sie beinhalten die regulären Lohnkosten. Gesetzliche oder tarifliche Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge werden gesondert in Rechnung gestellt.

Transportkosten werden nach den Richtsätzen des Güternahverkehrs in Rechnung gestellt. Fahrzeit wird als Arbeitszeit berechnet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten und ähnliche Leistungshindernisse werden im Umfang des erhöhten Aufwands zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das Entgelt versteht sich stets zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Erforderliche Zusatzleistungen, die im Angebot nicht enthalten sind wird Veolia dem Auftraggeber unverzüglich zusätzlich anbieten. Stimmt der Auftraggeber nach Unterrichtung der Auftragsweiterung nicht unverzüglich zu, ist Veolia berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat die bisher erbrachten Arbeiten und Leistungen der Veolia vereinbarungsgemäß zu vergüten.

- Bei Vertragsverhältnissen, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, hat Veolia im Umfang der Kostensteigerung das Recht zur Anpassung des Entgelts, insbesondere bei Erhöhung der Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamer Kosten sowie bei einer Erhöhung der relevanten Kalkulationsgrundlagen (z.B. Mineralölpreise, Steuern, Abgaben). Die Anpassung ist schriftlich unter Darstellung des Änderungsgrundes geltend zu machen.

Sollte eine solche Preisanpassung zu einer für den Auftraggeber unzumutbaren Preiserhöhung führen, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Die Beweislast obliegt dem Auftraggeber.

- Hinsichtlich Forderungen der Veolia aus einem Wartungsvertrag räumt der Auftraggeber der Veolia Pfandrechte an seinen, aufgrund des Vertrages in den Besitz der Veolia gelangten Gegenständen ein. Die Pfandrechte können auch wegen früherer Forderungen aus früheren Arbeiten, Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.

An verkauften oder montierten Liefergegenständen behält Veolia sich das Eigentum bis zum Ausgleich aller Gegenforderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt jedoch alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen einschließlich Umsatzsteuer gegen Dritte an Veolia ab. Ungeachtet der Abtretung bleibt der Auftraggeber zum Forderungseinzug für die Veolia berechtigt.

Veränderungen des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber werden für Veolia vorgenommen. Soweit eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Veolia nicht gehörenden Gegenständen erfolgt, erwirbt Veolia das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen Gegenständen. Ggf. wirkt der Auftraggeber mit, den vorbezeichneten Eigentumsstatus herzustellen. Er tritt Veolia sämtliche Forderungen gegen Dritte ab, die ihm durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erwachsen.

Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, Veolia über Pfändungen und sonstige rechtliche und/oder tatsächliche Eingriffe auf den Liefergegenstand unverzüglich zu informieren.

Die vorgenannten Sicherungsrechte beziehen sich auch auf verwendetes Zubehör, Ersatzteile und Austauschaggregate.

Für den Fall der Rücknahme aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ist Veolia zur Verwertung befugt.

- Die Verwendung von Produkten oder Leistungen der Veolia für fremde Werbezwecke ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung gestattet.
- Erfüllungsort für Kauf und Lieferung ist der Firmensitz der Veolia, für Montage- und Wartungsarbeiten ist der Leistungsort Erfüllungsort.
- Deutsches Recht ist anwendbar.
- Ergänzend gelten die Ziffern 9 bis 16 der AGB der Veolia Industrie Deutschland GmbH, die hiermit zusätzlich einbezogen werden in den Vertrag. Die somit bezüglich der genannten Ziffern ergänzend geltenden AGB sind ebenso wie die hier vorliegenden AGB im Internet unter [www.veolia.de](http://www.veolia.de) abrufbar.